



Amtsblatt

für den
Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2002 Heilbad Heiligenstadt, den 23.12.2002 Nr. 33

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

keine

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, 37359 Großbartloff, Spitzmühle</u> Betriebssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes	... 346
Verwaltungskostensatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes <u>Großbartloff</u>	... 349
Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes	... 351
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes "Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband" (BGS - WBS)	... 353
Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung	... 358
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband	... 367

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld/Landratsamt
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/ Landratsamt/Amt für zentrale Angelegenheiten,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, bezogen werden . Tel. :(03606) 650 -188;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, 37359 Großbartloff, Spitzmühle

Betriebsatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes

Artikel I

Die Verbandsversammlung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes erlässt auf der Grundlage des § 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), des § 76 der Thüringer Kommunalordnung (Thür KO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501), des § 1 Abs. 2 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15.07.1993 (GVBl. Seite 432) und der Verbandsatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes folgende Neufassung der Betriebsatzung:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trinkwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke, soweit es die Versorgungskapazität und die Versorgungseinrichtungen zulassen, zu gewährleisten.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beläuft sich auf 2.000.000,00 €

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Verbandsversammlung (§ 6)

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus 2 Personen,
 - a) dem Verbandsvorsitzenden,
 - b) dem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes.
Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Werkleitung und die Ausführung aller im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossenen Maßnahmen soweit die Entscheidung nicht dem Werkausschuss bzw. der Verbandsversammlung obliegt.
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. der Abschluss von Kauf-, Pacht-, Werks- und Werkslieferverträge sowie für Verträge mit Sonderkunden,
 4. Personaleinsatz
 5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst, bei Angestellten bis BAT V c und bei Arbeitern,
 - b) dienstrechtliche Maßnahmen.
- (3) Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können der Werkleitung unbeschadet des § 36 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

- (4) Soweit der Werkleitung Aufgaben übertragen sind, ist sie zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt
- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) Der Werkleiter hat dem Werkausschusses halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende wird von seinem Stellvertreter und der Werkleiter vom Wassermeister vertreten. Sie sind entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben abschließend zur Unterschrift berechtigt.

§ 5

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Für die Sitzung des Werkausschusses gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung.
- (4) Der Werkausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach § 9 der Verbandssatzung.
- (5) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:
 1. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,00 € übersteigen,
 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € übersteigen,
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 4. Aufnahme von Darlehen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,00 € übersteigt
 6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt,
 7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,00 € im Einzelfall beträgt,
 8. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzenden oder die Werkleitung zuständig ist. Der beschlossene Stellenplan stellt den Rahmen dar.
 9. Den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegt die Zuständigkeit nach § 7 der Verbandssatzung.

§ 7

Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 8

Verbandsvorsitzende

Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter, der im Eigenbetrieb eingesetzter Bediensteten, soweit er die Befugnisse nicht der Werkleitung übertragen hat.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in allen Eigenbetriebsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 sind öffentlich bekannt zugeben.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Zweckverbandes durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und der Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit Eigenbetriebe nicht befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Inkrafttreten

Die zweite Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Satzung vom 02.12.1993 außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

ausgefertigt

Großbartloff, 20.12.2002

gez. König
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, 37359 Großbartloff, Spitzmühle

Verwaltungskostensatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes Großbartloff

Aufgrund des § 20 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 10 und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt der Obereichsfeldische Wasserleitungsverband Großbartloff folgende Verwaltungskostensatzung:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für einzelne Amtshandlungen in Angelegenheiten der Wasserversorgung des Zweckverbandes, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, werden aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten erhoben.
- (2) Kosten, die aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften - auch Rechtsvorschriften des Zweckverbandes - erhoben werden, namentlich Benutzungskosten, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.
- (4) Für die nicht in dem Kostenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen gelten die Vorschriften der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung und der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministerium für Umwelt und Landesplanung .

§ 2

Kostenfreie Amtshandlungen

Kostenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
oder
2. von dem Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Kostenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Kostenfreiheit eingeräumt werden, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Kosten in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so werden keine Kosten erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlungen zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigen sich die vorgesehenen Kosten um ein Viertel.

- (3) Der Zweckverband kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Obereichsfeldische Wasserleitungsverband.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine dem Zweckverband abgegebenen oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskosten-satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen,
1. in den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,
 2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
- Mit den Kosten nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlungen direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

§ 8

Rahmenkosten

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, werden die Kosten bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9

Pauschalkosten

Die Kosten für regelmäßige wiederkehrende Amtshandlungen können auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen

§ 10

Auslagen

- (1) Werden bei der Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung kostenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Kostenerhebung entsprechend.
- 2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständige, erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Zweckverbandes, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax- und Telegraphengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen,
 9. Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

§ 11

Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit wie möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. der kostenerhebende Zweckverband
 2. der Kostenschuldner
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung
 4. die als Kosten und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Kosten und die Auslagen zu zahlen sind
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem Zweckverband, im übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der Zweckverband einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines -angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13

Stundung, Erlass und Niederschlag

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Kostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5, und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 14

Vollstreckung

Rückständige Kosten, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollsteckungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 15

Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Kosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Kosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem beiliegenden Kostenverzeichnis tritt am 01.01.2002 in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 10.08.1999 außer Kraft.

ausgefertigt

Großbartloff, 20.12.2002

gez. König
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes

A

Allgemeine Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|--|--|
| 1. | Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzungen für die öffentliche Versorgungseinrichtung | |
| 1.1 | Abnahme der Versorgungsanlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde | 7,50 € |
| 1.2 | Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde | 7,50 € |
| 1.3 | Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang | 5,11 € - 153,00 € |
| 1.4 | Entnahme und Untersuchungen von Wasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden | 51,00 € - 255,00 € |
| 2. | Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien | |
| a) | Abschriften oder Auszüge aus Akten öffentlichen Verhandlungen, Karteien amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite DIN A 4 | 2,50 € |
| | DIN A 5 | 1,50 € |
| b) | schwierige Abschnitte oder Auszüge, insbes.bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwerlesbaren Texten, für jede angefangene Seite | DIN A 4
4,00 €
DIN A 5
3,00 € |
| c) | Zweitstück (Duplikat) von Urkunden (Bescheid, Genehmigungen, Erlaubnis, Zulassung u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens | 2,50 € |
| d) | Durchschriften je angefangene Seite | 0,25 € |
| e) | Druckstücke von Zweckverbandssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, sonstigen Vordrucken usw. je angefangene Seite | 0,25 € |
| f) | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite | 1,00 € |
| g) | Bei Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- u. Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage. | |
| h) | Fotokopien DIN A 4 je Stück | 0,25 € |
| i) | Fotokopien DIN A 3 je Stück | 0,35 € |
| j) | Schriftliche Auskünfte je angefangenen Seite | 1,50 € |
| k) | Einsichtnahme in Akten, Plänen und sonstiges Schriftgut | |
| aa) | zwecks Auskunft | 0,50 € |
| bb) | zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite | 1,00 € |
| l) | Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Plänen, Akten Büchern usw. je Tag (Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren auslagen zu erstatten.) | 2,56 € |
| 3. | Ausfertigung, Beglaubigungen, Bescheinigungen | |
| a) | Ausstellen von Schachterlaubnissen | 5,00 € |
| b) | Ausstellen von Stellungnahmen | 5,00 € |
| c) | Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde | 5,00 € |
| | jedoch nicht mehr als | 15,25 € |

B

Besonderer Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Bau- und Grundstücksangelegenheiten | |
| a) | Bescheinigung über Anliegerleistungen | 5,00 € |
| b) | Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand | 5,00 € |
| c) | Begutachtung von Eigenversorgungsanlagen | 28,00 € |
| 2. | Finanzangelegenheiten | |
| a) | Bescheinigung über gezahlte Beiträge, Gebühren, Hausanschlusskosten, Rechnungen | 1,25 € |

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, 37359 Großbartloff, Spitzmühle

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes "Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband" (BGS - WBS)

Aufgrund der §§ 2,7,7b, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband "Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband" folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Beiträge** zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung / Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung, (Herstellungsbeiträge / Anschaffungsbeiträge)
2. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
3. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WBS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 WBS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) ist.
- (2) Soweit Beitragspflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der gewichteten Grundstücksfläche (Produkt aus Grundstücksfläche und dem Nutzungsfaktor) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist
 - b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§34 BauGB) liegen grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken

1. soweit sie an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und der ortsüblichen Bebauung entsprechende Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung); Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Büttstedt:	35 m	Tiefenbegrenzung
Gemeinde Effelder:	30 m	„
Gemeinde Großbartloff:	40 m	„
Gemeinde Heyerode:	20 m	„
Gemeinde Hildebrandshausen:	35 m	„
Gemeinde Küllstedt:	35 m	„
Gemeinde Lengenfeld u. Stein:	35 m	„
Gemeinde Wachstedt:		Klarstellungssatzung
Gemeinde Katharinenberg:		„
Gemeinde Rodeberg:		Abrundungssatzung

2. soweit sie nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer der ortsüblichen Bebauung entsprechenden Grundstückstiefe (Tiefenbegrenzung). Diese beträgt in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Büttstedt:	35 m	Tiefenbegrenzung
Gemeinde Effelder:	30 m	„
Gemeinde Großbartloff:	40 m	„
Gemeinde Heyerode:	20 m	„
Gemeinde Hildebrandshausen:	35 m	„
Gemeinde Küllstedt:	35 m	„
Gemeinde Lengenfeld u. Stein:	35 m	„
Gemeinde Wachstedt:		Klarstellungssatzung
Gemeinde Katharinenberg:		„
Gemeinde Rodeberg:		Abrundungssatzung

Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach den Ziffern 1. und 2., so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB) - die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgelegt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an der Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchsten jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche, Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0.
 b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um 0,5 erhöht

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Absatz 3 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 b) soweit ein Bebauungsplan statt der Vollgeschosszahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,

- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach dem Absatz 4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhanden Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhanden Bebauung maßgeblich.
- (5) Vollgeschosse sind solche i. S. d. Thüringer Bauordnung (ThürBauO). Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschosszahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden den entsprechend Absatz 4 Buchstabe b) gerundet.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 16 %) 1,05 €/ m² (2,054 DM/ m²) gewichtete Grundstücksfläche.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach der Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 8

Stundung

- (1) Der Beitrag für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans liegen und die dem Eigentümer keinen wesentlichen wirtschaftlichen Vorteil vermitteln, wird auf Antrag bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem das Grundstück bebaut, tatsächlich angeschlossen oder veräußert wird.
- (2) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag gestundet, soweit und solange der Eigentümer nachweist, dass
 - 1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
 - 2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Nr.1 genannte Verhältnis hinaus geht.
- (3) Der Beitrag wird auf Antrag solange gestundet, als Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. LS.210) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.
- (4) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.
- (5) Der Beitrag wird auf Antrag gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

§ 9

Ablösung, Vorauszahlung

- (1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.
- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 10

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. d. § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet,

sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe und die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung nach folgenden Einheitssätzen (inklusive der Umsatzsteuer von derzeit 16 %) zu erstatten.

Anschlussvorrichtung, pauschal (Zählerkonsole, Absperrhähne, Mauerdurchführung, Montage)	210,45 €
Anschlussleitung je lfd. Meter (Material und Montage, ohne Erdarbeiten)	
DN 32	5,57 €
DN 40	6,15 €

Liegen bei der Herstellung und Erneuerung die Aufwendungen für die Anschlussleitung je lfd. Meter wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse um mehr als 20 v. H. über dem Einheitssatz, so erhöht sich dieser um den darüber hinausgehenden Betrag.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist § 7 gilt entsprechend.
- (3) Für die Einstellung der Wasserversorgung sowie die Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde die tatsächlich anfallenden Kosten, mindestens je 32,48 € inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer zu tragen.
- (4) Für die Entfernung bzw. Stilllegung eines Wasserschlusses sowie die Wiederinbetriebnahme hat der Kunde die tatsächlich anfallenden Kosten, mindestens je 32,48 € inklusive der derzeit gültigen Umsatzsteuer zu tragen.

§ 11

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 12

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis 2,5 m ³ /h	115,56 € / Jahr
bis 6,0 m ³ /h	333,84 € / Jahr
über 6,0 m ³ /h	693,36 € / Jahr

Die Grundgebühr inklusive derzeit gültiger Umsatzsteuer für Standrohrzähler (Bauwasserzähler) beträgt

1. Tag	6,57 €
jeder weitere Tag	1,64 €

§ 13

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt inklusive der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer 1,75 € pro m³ entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Standrohrzähler (Bauwasserzähler) oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,75 € pro Kubikmeter entnommenen Wasser.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 15

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit der Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.
Mit dem Tag tritt die Satzung vom 14.12.2002 außer Kraft.

ausgefertigt

Großbartloff, 20.12.2002

(Siegel)

gez. König
Verbandsvorsitzender

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, 37359 Großbartloff, Spitzmühle

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung

des Zweckverbandes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband (Wasserbenutzungssatzung - WBS - vom 20.11.2002)

Artikel I

Die Verbandsversammlung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes erlässt auf Grund der §§ 20 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) i.V. m. den § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) folgenden Neufassung der Wasserbenutzungssatzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trinkwasser.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.
- (3) Jegliche Eingriffe in die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ohne Genehmigung des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind untersagt.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstückseigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuches handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Wohnungseigentümer nach dem Anteil ihres Eigentums. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Der § 2, Abs. 3 Thür.KAG bleibt unberührt.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Verpflichtete sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen
Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung
Anschlussvorrichtungen	sind die Vorrichtungen zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen
Hauptabsperrvorrichtungen	sind die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude
Anlagen des Grundstückseigentümer (Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in den Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, (Verbrauchsleitungen) mit Ausnahme des Wasserzählers

Wasserzähler	sind Messgeräte für den rechtsgeschäftlichen Verkehr zur Erfassung des durchgeströmten Wasservolumens. Absperrventile und Halterungen für Wasserzähler sind nicht Bestandteil des Wasserzählers.
Wasserzählerschacht bzw. -schrank	diese Einrichtungen haben der DIN 1988 Teil II in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks kann unter den Einschränkungen des Absatzes 2 den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, legt der Zweckverband fest.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, rechtlichen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (4) Sollen an eine Versorgungsleitung, für die der Grundstückseigentümer bereits nach Abs. 3 die Mehrkosten für den Bau getragen hat, später weitere Versorgungsnehmer angeschlossen werden, so besteht deren Anspruch auf Anschluss nur, wenn sie dem bisherigen Anschlussnehmer einen Anteil an den baulichen Mehraufwendungen erstatten, der dem Maß ihres Interesses an dem Neuanschluss entspricht. Das gleiche gilt für die Übernahme der mit dem Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten. Der zu erstattende bzw. zu übernehmende Kostenanteil wird auf Antrag durch den Zweckverband festgesetzt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet ist der Grundstückseigentümer sowie alle weiteren Benutzer des Grundstückes.
„Niederschlagswasser darf innerhalb eines, vom Trinkwasserversorgungssystem getrennten System verwendet werden. Die Anlage muss vor ihrer Betriebsnahme vom Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband begutachtet und abgenommen werden.“

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage kann der Grundstückseigentümer widerruflich befreit werden, wenn ihm der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zuzumuten ist. Der Grundstückseigentümer hat dabei zu sichern, dass den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig Genüge getan wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang gewährt werden.
- (2) Befreiungen werden nur aufgrund eines schriftlichen Antrages gewährt. Die für die Befreiung maßgebenden Gründe sind darzulegen. Die zu erteilenden Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

- (4) Bei Betrieb einer Eigengewinnungsanlage hat der Hauseigentümer folgende Nachweise zu erbringen:
- Nachweis der Trennung vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz
 - Nachweis der Wasserqualität, d. h. Eignung als Trinkwasser lt. Trinkwasserverordnung
- Können diese Nachweise nicht erbracht werden, ist die Eigengewinnungsanlage nach einer vom Zweckverband zu setzenden Frist außer Betrieb zu setzen.

§ 7

Sondereinbarung

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Entgelt zur Verfügung.
- (2) Die Lieferung des Trinkwassers erfolgt regelmäßig in einer Qualität, die den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik entspricht sowie unter einem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Beschaffenheit und Druck des Wassers können im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik geändert werden, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen. Eine dauernde wesentliche Änderung sollte den Abnehmern rechtzeitig vor einer Umstellung bekannt gegeben werden. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) Das Wasser wird jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung gestellt. Das gilt nicht,
- 1) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - 2) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,
 - 3) soweit der Anschlussnehmer außerhalb der druckseitigen Versorgungszone liegt.
- (4) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Im Falle einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung werden die Grundstückseigentümer rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet. Diese Unterrichtung entfällt, wenn sie
- 1) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 - 2) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung der Gebühren zu.
- (6) In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Obereichsfeldische Wasserleitungsband nicht verpflichtet, einen höheren als in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck bereitzustellen.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- 1) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Bediensteten, einem Verrichtungsgehilfen oder einem Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich, noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - 2) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz, noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

- 3) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831, Abs. 1, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können, und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €
- (4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange, wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als die in Absatz 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Anschlussberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Satzung entstehen. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen derartiger Schäden geltend gemacht werden. Eine weitergehende Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 10 Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von den ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 8, Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im gleichen Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit sie nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.
- (3) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten, oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Haus- und Grundstücksanschluss

- (1) Der Haus- und Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

- (2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Haus- oder Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
- 1) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage)
 - 2) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - 3) eine Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben) für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angaben des geschätzten Wasserbedarfs,
 - 4) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - 5) im Falle des § 4, Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten. Der Antrag ist bei Neu- und Umbauten vor der Erteilung der Baugenehmigung zu stellen, damit der Anschluss vor der Schlussabnahme des Gebäudes ausgeführt ist. Im übrigen ist der Antrag innerhalb von vier Wochen, nach dem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss aufgefordert ist, zu stellen.
- (3) Art, Zahl und Lage der Haus- und Grundstücksanschlüsse, deren Änderung und Beseitigung sowie den Zeitpunkt der Erneuerung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.
- (4) Grundstücksanschlüsse einschließlich der Messeinrichtungen nach § 13 und § 20 gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein, außer bei Neuanschlüssen, Veränderungen und Beseitigungen erfolgt dieses in öffentlichen Flächen zu Lasten des Verbandes, in nichtöffentlichen Flächen und Gebäuden zu Lasten des Grundstückseigentümers. Soweit auf den anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücken Erdarbeiten erforderlich werden, kann der Grundstückseigentümer sie selbst ausführen oder ausführen lassen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Haus- und Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Hausanschlüsse, Erstellung, Rückbau, Unterhaltung und Instandsetzung obliegen dem Grundstückseigentümer.
- (6) Jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die dem Zweckverband durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflicht entstehen.
- (7) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch diese Zustimmung unberührt.

§ 13

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach DIN 1988 anbringt, wenn
- 1) das Grundstück unbebaut ist,
 - 2) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (länger als 20 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können,
 - 3) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 14

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage ab Grundstücksgrenze im nichtöffentlichen privaten Bereich mit Ausnahme der Messeinrichtung des Zweckverbandes ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Bei Neuanschlüssen bezieht sich die

Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage auch auf den öffentlichen Teil des Grundstücksanschlusses. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder ein eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Beeinflussungen der Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (3) Anlagenteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Eine dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Wesentliche Änderungen der Anlage des Grundstückseigentümers sind dem Zweckverband anzuzeigen.
- (6) Soweit auf angeschlossenen Grundstücken auch Eigengewinnungsanlagen betrieben werden oder werden können, ist sicherzustellen, dass jegliche Auswirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen sind.

§ 15

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 16

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellt.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 13 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 19

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Haus- und Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 20

Messung

- (1) Der Zweckverband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch eine Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung in keinem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs steht.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtung nach Anhörung des Grundstückseigentümers. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers kann eine Messeinrichtung verlegt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Messergebnisses möglich ist und der Grundstückseigentümer die Kosten dafür trägt.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, die Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 21

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6, Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor der Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 22

Ablesung

- (1) Der Ablesezeitpunkt wird in geeigneter Form mittels Bekanntgabe den Grundstückseigentümern mitgeteilt.
- (2) Die Messeinrichtung wird vom Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
- (3) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers nach zweimaligem Vorsprechen nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Hat ein Wasserzähler versagt, so schätzt der Zweckverband den Verbrauch unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Abnehmers.
- (5) Ein vom Abnehmer festgestellter Defekt am Wasserzähler ist unverzüglich dem Zweckverband zu melden.

§ 23

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Abgabe von Wasser zeitlich oder auf bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen und den damit zusammenhängend notwendigen Tätigkeiten (Schlauchreinigung, Übungen), sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzähler zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (6) Private Feuerlöscheinrichtungen sind über Wasserzähler zu betreiben. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (7) Bei Bränden oder sonstiger Gemeingefahr sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei, der Feuerwehr und des Zweckverbandes zu befolgen. Die Wasserabnehmer haben ihre Leitungen und Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zu Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (8) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde bzw. der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 24

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses, Änderungen

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens vier Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs.1 oder vor Erteilung der Befreiung nach § 6 der Satzung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Jeder Grundstückseigentümerwechsel ist dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 25

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - 2) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - 3) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere und Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung dem Zweckverband ersetzt hat.

§ 26

Herstellungs-, Erneuerungsbeiträge, Kostenersatz und Benutzungsgebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden Herstellungs-, Erneuerungsbeiträge, Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung zu erlassenden Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Nach den §§ 16 Abs. 1; 23 Abs. 1 Satz 1 Thür KGG in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 2; 20 Abs.3 der Thür. KO kann mit einer Geldbuße bis 10.000,00 DM belegt werden, wer

- 1) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang § 5 zuwiderhandelt,

- 2) eine der in § 12, Abs. 6, § 14, Abs. 1, § 15, Abs. 2, § 23, Abs. 1 und 3 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
- 3) entgegen § 14, Abs. 1 und 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
- 4) entgegen § 12, Abs.7 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit Installationsarbeiten beginnt,
- 5) gegen die vom Zweckverband nach § 8, Abs. 5 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt,
- 6) nach § 23, Abs. 1 ohne Zustimmung Wasser auf ein anderes Grundstück überleitet.
- 7) Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, 602) zuletzt geändert durch Gesetze vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606, vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372), vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S 1302) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thür. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes sowie der Thüringer Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt

Großbartloff, 20.12.2002

gez. König
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, 37359 Großbartloff, Spitzmühle

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband

Der Obereichsfeldische Wasserleitungsverband erlässt aufgrund des § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit KGG vom 11 Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13, der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Entschädigungssatzung:

§ 1

Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
2. Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
3. Die Mitglieder des Werksausschusses bzw. ihre Stellvertreter erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 10,00 €.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
2. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

§ 3

Auszahlung der Entschädigung

Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden vierteljährlich gezahlt. Sie werden durch Überweisung auf das Konto der Empfänger getätigt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt

Großbartloff, 20.12.2002

gez. König
Verbandsvorsitzender

(Siegel)